OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752596/5/BP/BD

Datum:
Linz, 13. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. L K, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10. März 2022, GZ: BA-2/21-2, betreffend die Entziehung des österreichischen Reisepasses und des österreichischen Personalausweises

zu Recht:

I. Der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. März 2022, GZ: BA-2/21-2, wird ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. März 2022, GZ: BA-2/21-2, wurde der am 1. September 2019 ausgestellte österreichische Reisepass des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) sowie der am 13. März 2012 ausgestellte österreichische Personalausweis des Bf gemäß § 15 Abs. 1 Passgesetz entzogen. Weiters wurde der Bf aufgefordert, den bezeichneten Reisepass und Personalausweis nach Zustellung des Bescheides bei der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche, gemäß § 15 Abs 5 Passgesetz abzugeben. Eine aufschiebende Wirkung einer Beschwerde wurde gemäß § 13 Abs 2 VwGVG ausgeschlossen.

Begründend führte die belangte Behörde ua. Nachstehendes aus:
„Sachverhalt und Verfahrensgang:
Am 15.12.2021 wurde der entscheidenden Passbehörde bekannt gegeben, dass die oberösterreichische Landesregierung Ihr Staatsbürgerschaftsverfahren von Amts wegen bescheidmäßig wiederaufgenommen hat (Bescheid v. 24.08.2021, ZI. IKD-2019-416986/32-VL), Ihre dagegen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhobene Bescheid beschwerte abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt wurde (Erkenntnis v. 07.12.2021, ZI. LVwG- 751726/2/MZ/NIF), sodass Sie nicht mehr im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind.
Ihr Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahren beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung wurde rechtskräftig wiederaufgenommen.
Ihren verfahrensgegenständlichen, österreichischen Reisepass und österreichischen Personalausweis haben Sie bis heute trotz behördlicher Aufforderung nicht abgegeben.
Im gegenständlichen Passentziehungsverfahren rechtfertigten Sie sich nach Übermittlung des Beweisaufnahmeergebnisses über Ihre rechtsfreundliche Vertretung vor der Passbehörde am 24.02.2022 im Wesentlichen damit, dass noch keine rechtskräftige Entscheidung über das Verfahren betreffend Wiederaufnahme des Staatsbürgerschaftsverfahrens vorliegt.
Rechtliche Beurteilung:
Die einschlägigen Bestimmungen im Passgesetzes 1992, BGBL Nr, 839/1992 idF BGBl. I Nr. 104/2018 lauten:
„ Staatsbürgerschaft
§4.
Gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe dürfen nur für Personen ausgestellt werden, die die Staatsbürgerschaft besitzen.
[...]
Paßentziehung
§15.
(1) Ein Reisepaß, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, ist zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen.
(...)

(4) Besitzt der Paßinhaber nicht mehr die Staatsbürgerschaft oder liegen die Fälle des Abs. 2 und 2a vor, so bedarf es keines Bescheides, wenn der Reisepaß der Behörde ohne weiteres zur Entwertung oder - in den Fällen des Abs. 2 71 und 2 - zur Änderung vorgelegt wird.
(5) Vollstreckbar entzogene Reisepässe sind der Paßbehörde unverzüglich vorzulegen. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar und sind von der Behörde zu entwerten. “
[...]
Die einschlägige Bestimmung im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 57/2018 lautet:
„ Aufschiebende Wirkung
§13.
(...)
(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen. “
[...]
Die entscheidende Behörde hat erwogen:
Für die Ausstellung von gewöhnlichen Reisepässen im Sinne des Passgesetzes 1992 (iwF PassG) ist die österreichische Staatsbürgerschaft eine notwendige Voraussetzung.
Verliert der Reisepassinhaber die Österreichische Staatsbürgerschaft, so ist ihm der Reisepass zu entziehen (vgl. VwGH v. 13.11.1997, 97/18/0515). Dies kommt nicht zuletzt auch im ersten Halbsatz des § 15 Abs. 4 PassG zum Ausdruck.
Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts hat die Bewilligung bzw. Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht allein die Zulässigkeit einer neuerlichen Entscheidung der schon einmal entschiedenen Sache zur Folge, sondern darüber hinaus auch die Aufhebung der seinerzeitigen Entscheidung (vgl. VwGH v. 21.11.2002, 2001/07/0027).
Durch die rechtskräftige Wiederaufnahme Ihres Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahrens sind Sie somit der österreichischen Staatsbürgerschaft verlustig geworden, ohne dass es hierzu eines weiteren Behördenhandels bedurft hätte.
Der gegenständliche Reisepass, mit der ausgewiesenen Gültigkeitsdauer bis zum 11.12.2022, ist Ihnen daher aufgrund des Passentziehungsgrundes des § 15 Abs. 1 PassG zu entziehen (vgl. VwGH v. 24.4.2007, 2005/18/0003).
Aufgrund der Tatsache, dass ein gültiger Reisepass neben der damit eröffneten Möglichkeit des weltweiten Grenzübertritts, als amtlicher Lichtbildausweis zum Identitätsnachweis dient und dabei auch die darin ausgewiesene Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird, liegt es im öffentlichen Interesse an der Sicherstellung eines geordneten Rechtsverkehrs (dies kommt nicht zuletzt auch in § 15 Abs. 5 erster Satz bzw. § 15a PassG zum Ausdruck, die als Sicherungsmittel die Vorlagepflicht bzw. sogar eine Abnahmeberechtigung normieren), dass Sie - nachdem Sie die österreichische Staatsbürgerschaft ja gerade nicht besitzen - den verfahrensgegenständlichen Reisepass ohne Aufschub bei der entscheidenden Behörde abgeben.
Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen erhob der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde, in der ua. begründend wie folgt ausgeführt wird:

„In außen bezeichneter Verwaltungssache erhebt der außen bezeichnete Beschwerdeführer gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz. Bürgerinnen-Angelegenheiten, Pass-. Melde- und Wahlservice vom 10.03.2022, GZ: BA-2/21-2, welcher dem Beschwerdeführervertreter am 15.03.2022 zugestellt wurde, binnen offener Frist nachstehende

BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht OÖ.

Der oben bezeichnete Bescheid wird zur Gänze angefochten.

Als Beschwerdegründe werden geltend gemacht:

- Inhaltlicht Rechtswidrigkeit

Die Beschwerde wird im übrigen wie folgt begründet:

1) Soweit im angefochtenen Bescheid angeführt ist. das Staatsbürgerschaftsverfahren des Beschwerdeführers beim Amt der Oö. Landesregierung wäre im Zeitpunkt der Bescheiderlassung rechtskräftig wieder aufgenommen worden, ist dies unrichtig und aktenwidrig. Die Erstbehörde ignoriert diesbezüglich im angefochtenen Bescheid zur Gänze die vom nunmehrigen Beschwerdeführer erstattete Stellungnahme vom 24.02.2022, mit weicher auch der Beschluss des VfGH vom 21.01.2022 vorgelegt wurde, womit der Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Beschwerdeentscheidung des LVwG OÖ, ZI. LVwG-751726/2/MZ/NIF, vom 07.12.2021 im Verfahren wegen Wiederaufnahme des Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahrens des nunmehrigen Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde.

Die belangte Behörde geht im angefochtenen Bescheid nicht ansatzweise darauf ein, dass der Beschwerdeführer gegen den Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung wegen Wiederaufnahme des Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahrens fristgerecht Beschwerde an das LVwG OÖ erhoben hat und aufgrund der fristgerecht dagegen erhobenen Beschwerde der VfGH dem angefochtenen Bescheid die aufschiebende Wirkung zuerkannt hat.

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch den VfGH war im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (10.03.2022) auch noch wirksam und lag daher im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides auch keine rechtswirksame Wiederaufnahme des Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahrens betreffend den nunmehrigen Beschwerdeführer vor.

Die Erstbehörde verkennt, dass der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde durch den VfGH solange Rechtswirksamkeit zukommt und der zugrunde liegende Bescheid nicht rechtswirksam wird, bis die Entscheidung des VfGH in der Sache selbst dem Beschwerdeführer bzw. dessen Rechtsvertreter zugestelit wird. Im Zeitpunkt der Bescheiderlassung betreffend den angefochtenen Bescheid war dem Beschwerdeführer oder seinem Vertreter die ablehnende Entscheidung des VfGH noch nicht zugestellt weshalb im Zeitpunkt der Bescheiderlassung betreffend den angefochtenen Bescheid keine rechtswirksame Wiederaufnahme des Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahrens erfolgt war.

Der angefochtene Bescheid ist daher zur Gänze ersatzlos zu beheben.

2.) Soweit mit dem angefochtenen Bescheid unter Punkt 4. die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gemäß § 13 Abs 2 VwGVG ausgeschlossen hat, erweist sich auch dieser Ausspruch als rechtswidrig. Dies insoferne, als durch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den angefochtenen

Bescheid für den Beschwerdeführer die Verpflichtung besteht, seinen Reisepass und seinen österreichischen Personalausweis binnen einer Woche abzugeben und dem Beschwerdeführer damit die Möglichkeit genommen wird, seine Identität nachzuweisen und seine Rechte als Unionsbürger auszuüben, obwohl im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht rechtskräftig über die Wiederaufnahme des Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahrens entschieden war und bei Entzug des Österreichischen Reisepasses und Personalausweises dem Beschwerdeführer auch die Möglichkeit genommen würde, während der Dauer des Beschwerdeverfahrens ein Einkommen aus eigener Arbeitstätigkeit zu erwirtschaften, da er aufgrund der Bestimmungen nach dem AuslBG nicht berechtigt wäre, ohne besondere Bewilligung einer Arbeitstätigkeit wie bisher nachzugehen. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ist daher mit einem unverhältnismäßigen Nachteil für den Beschwerdeführer verbunden.
Seitens des VfGH wurde zwar die Behandlung der VfGH-Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Bescheid betreffend Wiederaufnahme des Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahrens abgelehnt und vom VfGH die Beschwerde zur weiteren Behandlung allerdings an den VwGH abgetreten.
Solange seitens des VwGH noch nicht entschieden ist, ob der a.o. Revision des Beschwerdeführers im Verfahren betreffend Wiederaufnahme des Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahrens die aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, erweist sich daher auch der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im angefochtenen Bescheid als unverhältnismäßig.
Es wird daher gestellt der
ANTRAG
der gegenständlichen Beschwerde des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung zuzu erkennen.
Weiters wird gestellt der
ANTRAG
1. Den angefochtenen Bescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit ersatzlos aufzuheben;
in eventu
2. den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und die gegenständliche Verwaltungssache an die Erstbehörde zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung zurückverweisen;
jedenfalls
3. der gegenständlichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen,“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 28. März 2022 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Beschluss vom 31. Mai 2022, Ra 2022/01/0128-7, gab der Verwaltungsgerichtshof dem Antrag des Bf, der gegen das Erkenntnis des LVwG Oberösterreich vom 7. Dezember 2021, GZ: LVwG-751726/2/MZ/NIF, erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, statt.

I.5. Mit Beschluss vom 5. September 2022, GZ: LVwG-752596/3/BP/NIF, setzte das erkennende Gericht das gegenständliche Verfahren aus.

I.6. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof vom 21. Februar 2023, Ra 2022/01/0128-11, wurde der Revision des Bf stattgegeben und das Erkenntnis des LVwG vom 7. Dezember 2021, GZ: LVwG-751726/2/MZ/NIF, aufgehoben.

I.7. Mit Erkenntnis vom 27. Juni 2023, GZ: 751726/ /MB/NF, gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde des Bf nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2023 statt.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.9. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid vom 19. Oktober 2009, GZ: IKD(Stb)-427220/14-2009/Aui, wurde dem Bf die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Gesetzliche Grundlagen:

Die relevante Bestimmung des Bundesgesetzes betreffend das Passwesen für österreichische Staatsbürger (Passgesetz 1992), BGBl 839/1992 idF BGBl I 123, 2021, lautet:

„Paßentziehung

§ 15. (1) Ein Reisepaß, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, ist zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen.
(2) Ein Reisepaß ist ferner zu entziehen, wenn
1. anläßlich einer paßbehördlichen Amtshandlung festgestellt wird, daß der Reisepaß nicht mehr die Identität des Paßinhabers wiedergibt, sofern es sich nicht um einen zeitlich nach der Passausstellung entstandenen Verlust von Gliedmaßen handelt,
2. eine Eintragung der Paßbehörde unrichtig oder unkenntlich ist,
3. das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt, oder

4. der Reisepaß verfälscht, nicht mehr vollständig (§ 3 Abs. 2) oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar ist.
(2a) Dienst- oder Diplomatenpässe sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für eine Ausstellung nicht mehr vorliegen.
(3) Unbeschadet der Abs. 1, 2 und 2a ist ein nicht zur Entwertung vorgelegter Reisepass (§ 10a) zu entziehen.
(4) Besitzt der Paßinhaber nicht mehr die Staatsbürgerschaft oder liegen die Fälle des Abs. 2 und 2a vor, so bedarf es keines Bescheides, wenn der Reisepaß der Behörde ohne weiteres zur Entwertung oder - in den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 2 - zur Änderung vorgelegt wird.
(5) Vollstreckbar entzogene Reisepässe sind der Paßbehörde unverzüglich vorzulegen. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar und sind von der Behörde zu entwerten.

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im Falle des Bf basiert der Entzug seines Reisepasses auf der Wiederaufnahme seines Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahrens und dem darauffolgenden Verlust seiner österreichischen Staatsbürgerschaft.

IV.2. Wie bereits ausgeführt, wurde der Beschwerde des Bf betreffend die Wiederaufnahme seines Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahrens mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 27. Juni 2023, GZ: 751726/ /MB/NF, stattgegeben. Der Bf verfügt sohin nach wie vor über die österreichische Staatsbürgerschaft, weshalb der verfahrensgegenständliche Bescheid der belangten Behörde ersatzlos zu beheben und spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree